|  |  |
| --- | --- |
| **Kantonales Tiefbauamt**Abteilung Betrieb | *logo_verw_tg* |
| Anmeldung für:□ Grabenaufbrüche in Kantonsstrassen□ Unterquerungen von Kantonsstrasse mittels Bohrverfahren□ Reparatur an bestehender Anlage□ Neuanlage: Eine gültige Baubewilligung liegt vor |
| **Achtung! werden Brücken, Bachdurchlässe oder Stützmauern tangiert?****□** Nein / wenn **□** Ja: => muss eine zusätzliche Bewilligung bei der Abteilung Kunstbau  eingeholt werden! (Auskunft: Tel. Nr. 058 345 79 39) |
|  |  |
| Gemeinde: |  |
|  |  |
| Genaue Bezeichnung der Baustelle: |
|  |  |
| Bauherr, Werkverwaltung: |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Bauleitung: |  |
|  |  |
| Bauunternehmung: |  |
|  |  |
| Baubeginn (genaue Zeitangabe): |  |
|  |  |
| Voraussichtliche Beendigung: |  |
|  |  |
| Rechnungstellung an: |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Die allgemeinen Weisungen des Kantonalen Tiefbauamtes (siehe [www.tiefbauamt.tg.ch](http://www.tiefbauamt.tg.ch) ) bilden die Grundlage für sämtliche Arbeiten auf Kantonsstrassen. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, dass diese auch von allen Beteiligten eingehalten werden.Vor Baubeginn ist der zuständige Strassenbezirkschef zu orientieren. Die nachstehenden Vorschriften für die Benützung von Kantonsstrassengebiet zu derartigen Arbeiten sind bekannt und werden sorgfältig eingehalten. |
|  |
|  |
| Datum:  |  |  | **Die Bauherrschaft:** |
|  |  |

|  |
| --- |
| **Allgemeine Vorschriften für die Benutzung von Kantonsstrassen** |
|  |  |

1. **Für die Inanspruchnahme von Kantonsstrassengebiet** für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste und Abschrankungen **ist** gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege (§ 34 gesteigerter Gemeingebrauch) **eine Bewilligung des Departementes für Bau und Umwelt erforderlich**.

2. Für die Bewilligung ist **ein Baugesuch**, inklusive der vollständigen Gesuchunterlagen an **die Gemeindebehörde** **einzureichen**.

3. Die Bewilligung ist, wenn nichts Anderes verfügt wird, unbefristet, kann aber von den zuständigen Behörden jederzeit entschädigungslos zurückgezogen oder neuen Bedingungen unterstellt werden, wenn:

1. Die öffentlichen Interessen es erfordern;
2. die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden;
3. die Anlage entbehrlich wird, sei es, dass der vorgesehene Zweck ohne Benutzung

des Kantonsstrassengebietes erreicht werden kann oder Anschlussmöglichkeit an eine andere Leitung besteht;

1. sich aus Bestand oder Benutzung der Anlage schädliche Einwirkungen auf die

Strasse selbst oder das Eigentum Dritter ergeben.

Für die Erteilung und Ausfertigung einer Bewilligung wird durch das kantonale Tiefbauamt eine Gebühr erhoben.

Die Bewilligung wird ohne weiteres hinfällig, wenn mit dem Bau der Anlage nicht innert Jahresfrist begonnen wird.

4. Für die Benützung von Kantonsstrassengebiet durch Installationen, Baugerüste und Abschrankungen wird dem Bewilligungsnehmer eine Flächenmiete verrechnet.

5. Der jeweilige Eigentümer der Anlage hat diese auf eigene Kosten immer in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist haftbar für alle Schäden, die sich aus deren Bau, Bestand, Benutzung oder Unterhalt ergeben. Dagegen lehnt der Staat jede Haftung für Schäden ab, die durch den Strassenverkehr oder durch Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten verursacht werden.

6. Sollten sich an der bewilligten Anlage jemals Mängel zeigen oder die Verhältnisse an der Kantonsstrasse sich ändern, so ist der Eigentümer verpflichtet, seine Einrichtungen der von der Behörde angegebenen Anweisung entsprechend zu ändern und die hieraus resultierenden Kosten zu übernehmen.

7. Wasserversorgungen, die ihre Leitungen ins Kantonsstrassengebiet verlegen, räumen für Strassenbau- und Unterhaltsarbeiten ein unentgeltliches Wasserbezugsrecht ein.

8. An Wasserableitungen, die durch Kantonsstrassen geführt werden, besteht zugunsten des Kantons für Oberflächen- und Grundwasser ein den Abflussverhältnissen entsprechendes, unentgeltliches Anschlussrecht.

9. Der Ersteller der Anlage hat sich nach Eingang der erforderlichen Bewilligung und vor

Beginn der Bauarbeiten mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen, damit dieses bezüglich Verkehrsführung und Bestellung einer Bauaufsicht die nötigen Anordnungen treffen kann.

10. Auf öffentlichen Strassen und Wegen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden Änderungen in der Verkehrsordnung getroffen werden. Wo Anlagen Dritter berührt werden (Geleise, Gas-, Wasser-, Kabelleitungen der Telecom und der Elektrizitätswerke etc.) sind die betroffenen Verwaltungen bzw. Eigentümer so frühzeitig zu avisieren, dass deren Weisungen ebenfalls befolgt werden können. Der Bewilligungsnehmer haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Ver­messungszeichen (Marksteine, Polygone etc.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Vermessungsfixpunkte dürfen erst nach dem Eintreffen spezieller Weisungen des kantonalen Vermessungsamtes entfernt werden.

11. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschrankung von Baustellen und deren vorschriftsmässige Beleuchtung zur Nachtzeit (VSS-Norm 40'886).

12.1 Für die Grabenarbeiten bei Leitungsanlagen gelten die Bestimmungen aus den Normalien Entwässerung, Kapitel 237.430 Graben und Rohrleitungen des Kantonalen Tiefbauamt Thurgau. Die Gräben müssen fachgerecht gespriesst, in Schichten von max. 40 cm aufgefüllt und maschinell verdichtet werden. Im Bereiche der Fundationsschicht darf nur frostsicherer Kiessand verwendet werden. In der Nähe von anderen Leitungen und von Häusern ist beim Verdichten spezielle Vorsicht geboten. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.

12.2 Für Unterquerungen von Kantonsstrassen mittels Bohrverfahren gelten folgende Bestimmungen:

 - die Überdeckung der Leitung muss mind. 2.00m betragen

 - besonders zu beachten sind die bestehenden Leitungen (z.B. Entwässerungen)

 - für sämtliche Schäden am Strassenkörper oder bestehenden Leitungen ist der Bewilligungsnehmer haftbar.

13. Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt innerhalb des Kantonsstrassengebietes grundsätzlich durch das kantonale Tiefbauamt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Für die Ausführung und die Wiederinstandstellungsarbeiten sind die jeweils gültigen Verrechnungsansätze und deren besonderen Bestimmungen massgebend.

14. Für alle innert 5 Jahren entstehenden Schäden an der Strassenanlage, die durch unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, hat der Bewilligungsnehmer aufzukommen.

15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf spätere Unterhalts- und sonstige Arbeiten an der bewilligten Anlage sinngemäss Anwendung.

16. Bei Änderungen im Leitungseigentum gehen vorstehende Verpflichtungen ohne weiteres auf den Erwerber über.

17. Vorstehende Bedingungen werden vom Gesuchsteller mit der Annahmeder Bewilligungin vollem Umfanganerkannt.